

Erklärung zur Unternehmensführung der Ringmetall SE

nach §§ 315d, 289f HGB

Stand: Januar 2022



Vorstand und Aufsichtsrat geben hiermit die Erklärung zur Unternehmensführung der Ringmetall SE und des Ringmetall Konzerns gemäß §§ 315d, 289f HGB ab.

Entsprechenserklärung zum Deutschen Corporate Governance Kodex (DCGK)

Vorstand und Aufsichtsrat der Ringmetall SE haben gemäß §161 Abs. 1 AktG folgende Erklärung abgegeben, die im Januar 2022 auf der Website des Unternehmens unter www.ringmetall.de veröffentlicht wurde:

Entsprechenserklärung der Ringmetall SE nach § 161 AktG

Grundsatzerklärung

Die Ringmetall SE („die Gesellschaft“) hat seit Abgabe der letzten Entsprechenserklärung den vom Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz im amtlichen Teil des Bundesanzeigers veröffentlichten Empfehlungen der Regierungskommission Deutscher Corporate Governance Kodex in der Fassung vom 16. Dezember 2019 mit den folgenden Ausnahmen entsprochen und wird diesen auch zukünftig entsprechen:

1. Veröffentlichung Finanzberichte binnen 90 Tagen bzw. 45 Tagen (F.2 Satz 2)

Aufgrund der Vielzahl der weltweiten Tochtergesellschaften und Niederlassungen ist es der Gesellschaft bisher noch nicht möglich, die gemäß Corporate Governance Kodex geforderten Veröffentlichungsfristen regelmäßig einzuhalten. Gleichwohl erfolgt die Veröffentlichung selbstverständlich im Rahmen der Vorgaben der Deutschen Börse. Die Gesellschaft ist bemüht, ihre internen Abläufe zukünftig weiter zu optimieren und so die Veröffentlichungszeitpunkte der Finanzberichte den im Kodex geforderten Fristen konsequent weiter anzunähern.

2. Variable Aktienbasierte Vergütungsbestandteile des Vorstands

(G.6 Satz 1 in Verbindung mit G.10 Satz 1)

Die beiden Mitglieder des Vorstands der Gesellschaft sind mit insgesamt über 50 Prozent an der Gesellschaft beteiligt. Die Gesellschaft sieht darin eine ausreichende aktienbasierte Incentivierung der Mitglieder des Vorstands. Darüber hinaus erachtet die Gesellschaft die Kosten für die Ausarbeitung und Administration eines Aktienoptionsplans als unverhältnismäßig hoch im Verhältnis zum zusätzlichen Nutzen eines solchen Plans. Die Gesellschaft sieht daher von einer zusätzlichen aktienbasierten Vergütungskomponente der Mitglieder des Vorstands ab.

München, im Januar 2022

Für den Vorstand

A handwritten signature in blue ink, appearing to read "CPetri".

Christoph Petri

Für den Aufsichtsrat

A handwritten signature in black ink, appearing to read "K. Jaenecke".

Klaus F. Jaenecke

Vergütungsbericht / Vergütungssystem

Das geltende Vergütungssystem für die Mitglieder des Vorstands gemäß § 87a Abs. 1 und 2 Satz 1 AktG wurde von der Hauptversammlung am 16. Juni 2021 gebilligt und ist unter <https://ringmetall.de/wp->

Erklärung zur Unternehmensführung der Ringmetall SE

nach §§ 315d, 289f HGB

Stand: Januar 2022



[content/uploads/2021/05/9_Ringmetall-AG_HV-2021_Vergütungssystem-Vorstand.pdf](https://www.ringmetall.de/wp-content/uploads/2021/05/9_Ringmetall-AG_HV-2021_Vergütungssystem-Vorstand.pdf) öffentlich zugänglich. In dieser Hauptversammlung wurde auch der Beschluss gemäß § 113 Abs. 3 AktG über die Vergütung der Mitglieder des Aufsichtsrats gefasst. Unter https://www.ringmetall.de/wp-content/uploads/2021/05/10_Ringmetall-AG_HV-2021_Vergütungssystem-Aufsichtsratsmitglieder.pdf ist dieses Vergütungssystem öffentlich zugänglich. Der Vergütungsbericht und der Vermerk des Abschlussprüfers gemäß § 162 AktG werden nach Billigung in der Hauptversammlung im Jahr 2022 auf der Website des Unternehmens unter www.ringmetall.de öffentlich zugänglich gemacht werden.

Relevante Angaben zur Unternehmensführung

Die Corporate Governance von Ringmetall wird zu weiten Teilen durch die Vorschriften des Aktiengesetzes bestimmt und erfüllt zudem nach Möglichkeit die Empfehlungen des DCGK. Abweichungen vom DCGK hat das Unternehmen im Rahmen der Entsprechenserklärung zum DCGK veröffentlicht.

Über die wesentlichen Elemente der Vorgaben des DCGK beraten sich Vorstand und Aufsichtsrat in regelmäßigen Abständen, jedoch mindestens einmal im Jahr, eingehend. Auf diese Weise soll gewährleistet werden, dass Ringmetall ihre eigene Corporate Governance kontinuierlich weiterentwickelt und verbessert. Ziel ist es, die Zahl der Abweichungen von den Vorgaben des DCGK stetig zu verringern.

Der Aufsichtsrat ist in diesem Zusammenhang seinen Überwachungspflichten nach dem Aktiengesetz nachgekommen. Er überprüft regelmäßig die Rechnungslegungsprozesse, das interne Kontrollsystem, das Risikomanagementsystem sowie den Prozess der Abschlussprüfung auf ihre jeweilige Wirksamkeit.

Allgemeine interne Kontrollsysteme

Ringmetall hat ein konzernweites internes Kontrollsystem etabliert, das die Ordnungsmäßigkeit der internen und externen Rechnungsprozesse überwacht und sicherstellt. Zudem überprüft es die Geschäftstätigkeit des Konzerns auf wirtschaftliche Aspekte sowie die Einhaltung der maßgeblichen rechtlichen Vorschriften und internen Richtlinien. Dies beinhaltet auch die fortwährende Prüfung der strategischen Unternehmensplanung und die Konformität hierzu getätigter Veröffentlichungen sowie deren kontinuierliche Anpassung und Weiterentwicklung. Der Aufsichtsrat überprüft die allgemeinen internen Kontrollsysteme regelmäßig und vergewissert sich von deren Wirksamkeit.

Rechnungslegungsbezogene interne Kontrollsysteme

Ringmetall hat ein umfangreiches internes Kontroll- und Risikomanagementsystem etabliert und hierfür geeignete Strukturen und Prozesse definiert, die konzernweit umgesetzt werden. Hierzu zählen automatische und manuelle Abstimmungsprozesse, eine einheitliche Funktionstrennung, die Einhaltung des Vier-Augen-Prinzips und detaillierte interne Richtlinien und Prozessanweisungen. Ziel ist es, die Zwischenberichte sowie die Jahresabschlüsse inklusive Lageberichten auf Ebene der SE und des Konzerns vollumfänglich entsprechend den jeweiligen gesetzlichen und regulatorischen Rahmenbedingungen sowie den entsprechenden Rechnungslegungsstandards zu erstellen und zu veröffentlichen. Änderungen der Rahmenbedingungen werden fortlaufend analysiert und entsprechend berücksichtigt. Details hierzu finden sich im Risikobericht, der Bestandteil des Konzernlageberichts ist.

Risikomanagementsystem

Das Risikomanagementsystem von Ringmetall stellt über die Einbeziehung von Aufsichtsrat, Vorstand, Group Controlling und dem Management der Tochtergesellschaften ein ganzheitliches System unterschiedlicher Kontrollinstanzen dar. Das konzernweit etablierte System wird kontinuierlich und gezielt weiterentwickelt. Auf diese Weise wird eine möglichst vollständige Erfassung von Risiken gewährleistet und die konzernweite Vergleichbarkeit einzelner Risikoszenarien erhöht. Ein zentrales Ziel ist es, alle strategischen, operativen, rechtlichen und finanziellen

Erklärung zur Unternehmensführung der Ringmetall SE

nach §§ 315d, 289f HGB

Stand: Januar 2022



potentiell negativen Abweichungen (Risiken) frühzeitig zu erkennen, um diese entsprechend zu steuern und überwachen zu können. Potentielle positive Abweichungen (Chancen) werden separat, mittels weiterer Prozesse, analysiert und erfasst.

Vor dem Hintergrund der COVID-19-Pandemie wurde das konzernweit etablierte Risikomanagement-System gezielt weiterentwickelt. Neben einer noch intensiveren Beobachtung ausgewählter Kennzahlen, werden phasenweise im wöchentlichen Rhythmus Telefonkonferenzen zur Abstimmung relevanter Sachverhalte durchgeführt.

Prüfungsrelevante Prozesse

Der Jahresabschluss und der Konzernabschluss sowie der zusammengefasste Lagebericht werden gemäß Beschluss der Hauptversammlung vom 16. Juni 2021 von der Baker Tilly GmbH & Co. KG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Zweigniederlassung Forchheimer Straße 2, 90425 Nürnberg (Baker Tilly) geprüft. Verantwortliche für die Prüfung sind Herr Wirtschaftsprüfer Prof. Dr. Edenhofer und Frau Wirtschaftsprüferin Dittus. Der Jahresabschluss und Konzernabschluss sowie der zusammengefasste Lagebericht werden im Aufsichtsrat erörtert und von diesem gebilligt. Baker Tilly hat den verkürzten Konzernzwischenabschluss und den verkürzten Konzernzwischenlagebericht für den Zeitraum vom 1. Januar 2021 bis zum 30. Juni 2021 einer prüferischen Durchsicht unterzogen. Der Zwischenbericht sowie die beiden ungeprüften Quartalsberichte wurden vor ihrer Veröffentlichung vom Vorstand und vom Aufsichtsrat erörtert.

Beschreibung der Arbeitsweise von Vorstand und Aufsichtsrat

Vorstand und Aufsichtsrat arbeiten zum Wohle des Unternehmens eng zusammen. Der Aufsichtsrat hat am 1. September 2002 eine Geschäftsordnung für den Vorstand erlassen und diese am 28. April 2020 aktualisiert. Diese sieht unter anderem vor, in welcher Form und welchem Umfang der Vorstand mit dem Aufsichtsrat zusammenarbeitet und welche Informationen er zur Verfügung stellen soll. Vorstandssprecher und Aufsichtsratsvorsitzender halten regelmäßig Kontakt zwischen den Sitzungen des Aufsichtsrats und beraten Fragen der Strategie, der Planung, der Geschäftsentwicklung, des Risikomanagements und der Compliance des Unternehmens. Der Vorstand berichtet in den Sitzungen des Aufsichtsrats, die in der Regel viermal im Jahr stattfinden.

Arbeitsweise des Vorstands

Der Vorstand der Ringmetall SE besteht aus zwei Mitgliedern, die das Unternehmen gleichberechtigt in eigener Verantwortung im Unternehmensinteresse leiten. Die Gesellschaft wird durch zwei Vorstandsmitglieder oder durch ein Vorstandsmitglied in Gemeinschaft mit einem Prokuristen vertreten. Hat die Gesellschaft als Vorstand nur eine Person, so vertritt diese die Gesellschaft allein. Der Aufsichtsrat kann alle oder einzelne Vorstandsmitglieder von den Beschränkungen des § 181 BGB befreien, soweit diese mit sich als Vertreter eines Dritten Rechtsgeschäfte vornehmen. Stellvertretende Vorstandsmitglieder vertreten die Gesellschaft wie ordentliche Vorstandsmitglieder. Der Vorstand entwickelt die strategische Ausrichtung des Unternehmens, stimmt diese mit dem Aufsichtsrat ab und sorgt für deren Umsetzung. Die Bestellung der Vorstandsmitglieder erfolgt für höchstens fünf Jahre. Eine wiederholte Bestellung oder Verlängerung der Amtszeit, für jeweils weitere fünf Jahre, ist zulässig. Der Aufsichtsrat kann die Bestellung zum Vorstandsmitglied widerrufen, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Mögliche Interessenkonflikte muss jedes Vorstandsmitglied dem Aufsichtsrat unverzüglich offenlegen. Alle Geschäfte zwischen der Ringmetall SE einerseits und Mitgliedern des Vorstands oder ihren nahestehenden Personen oder Unternehmungen andererseits müssen marktüblichen Bedingungen entsprechen.

Erklärung zur Unternehmensführung der Ringmetall SE

nach §§ 315d, 289f HGB

Stand: Januar 2022



Gegenwärtig wird die Gesellschaft von zwei Vorstandsmitgliedern geführt:

Name	Alter	Mitglied seit	Bestellt bis
Christoph Petri	41 Jahre	01.04.2011	31.12.2024
Konstantin Winterstein	52 Jahre	01.10.2014	30.09.2023

Christoph Petri (Lebenslauf)

Christoph Petri studierte an der Friedrich-Alexander-Universität Erlangen-Nürnberg und der University of Sydney Betriebswirtschaftslehre und schloss das Studium 2006 als Diplom-Kaufmann ab. Im Anschluss daran startete er seinen beruflichen Werdegang bei einer auf den Mittelstand fokussierten Beratungs- und Beteiligungsgesellschaft in München. Im Jahr 2011 wurde Herr Petri in den Vorstand der H.P.I. Holding AG berufen. Seit 2015 gehört er dem Aufsichtsrat der Montega AG in Hamburg an.

Konstantin Winterstein (Lebenslauf)

Konstantin Winterstein studierte an der TU Darmstadt und an der TU Berlin, wo er 1996 seinen Abschluss in Maschinenbau machte. 2004 erhielt er einen MBA am INSEAD in Fontainebleau und Singapur. Von 1997 bis 2014 hatte er verschiedene Positionen bei der BMW Group inne. Seit 2014 ist er Vorstand der Emittentin in München. Konstantin Winterstein gehört seit 2011 dem Verwaltungsrat der Clariant AG an.

Arbeitsweise des Aufsichtsrats

Nach der Satzung der Gesellschaft besteht der Aufsichtsrat der Gesellschaft aus drei Mitgliedern, die von der Hauptversammlung gewählt werden. Die Mitglieder des Aufsichtsrats werden für eine Amtsperiode bis zur Beendigung der Hauptversammlung gewählt, die über die Entlastung für das vierte Geschäftsjahr nach Beginn der Amtszeit beschließt. Das Geschäftsjahr, in dem die Amtszeit beginnt, wird dabei nicht mitgerechnet. Die Hauptversammlung kann für Mitglieder der Aktionäre bei der Wahl eine kürzere Amtszeit bestimmen. Wird ein Aufsichtsratsmitglied anstelle eines vorzeitig ausscheidenden Mitglieds gewählt, so besteht sein Amt für den Rest der Amtsdauer des ausscheidenden Mitglieds. Aufsichtsratssitzungen werden vom Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter einberufen, so oft das Gesetz oder die Geschäfte es erfordern; der Aufsichtsrat tagt mindestens viermal während eines Geschäftsjahres. Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder an der Beschlussfassung persönlich oder durch schriftliche Stimmabgabe teilnehmen.

Sofern gesetzlich oder in der Satzung der Gesellschaft nicht anders vorgesehen, fasst der Aufsichtsrat seine Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag (Stichentscheid). Dies gilt auch bei Wahlen. Ein Stichentscheid steht - auch soweit der Vorsitzende nicht an der Abstimmung teilnimmt - dessen Stellvertreter nicht zu. Beschlüsse des Aufsichtsrats werden in der Regel in Sitzungen gefasst. Beschlüsse können auch ohne Einberufung einer Sitzung schriftlich, per Telefax, per E-Mail oder per mittels sonstiger vergleichbarer Kommunikationsmittel gefasst werden, wenn der Vorsitzende des Aufsichtsrats oder sein Stellvertreter dies anordnet. Die teilnehmenden Mitglieder des Aufsichtsrats müssen dabei durch Telekommunikationsmittel miteinander in Verbindung stehen und den Beschlussgegenstand erörtern können. Gleichzeitig darf kein Mitglied des Aufsichtsrats dem Verfahren widersprechen. Über die Sitzungen des Aufsichtsrates ist eine Niederschrift anzufertigen, die der Vorsitzende zu unterzeichnen hat.